

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 29.06.2021 | Gültig für bc-competence GmbH

1. Anwendungsbereich

1.1| Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die von der bc-competence gmbh (kurz: BC) erbrachten Leistungen. Diese sind insbesondere:

- ✓ Organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung, Technische Beratung und Unterstützung
- ✓ Erstellung, Änderung und Ergänzung von Software-Programmen
- ✓ Installation von Software-Programmen, Programmierung von Schnittstellen
- ✓ Schulungen der Mitarbeitenden des Kunden

1.2| Art, Inhalt und Umfang der konkreten Leistung werden von BC und dem Kunden in einem Einzelvertrag vereinbart.

1.3| Angebote von BC zum Abschluss eines bestimmten Einzelvertrages haben vier Wochen Gültigkeit, sofern im Angebot nichts anderes schriftlich vereinbart.

2. Rechtseineräumung

2.1| Nutzungsrechte

Sofern nicht im Einzelvertrag anders geregelt, räumt BC dem Kunden an gelieferten Programmen, Konzepten, Leistungsbeschreibungen und Pflichtenheften ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.

2.2| Übertragbarkeit | Änderungen | Schutzmaßnahmen

Sofern nicht im Einzelvertrag anders geregelt, wird der Kunde die gelieferten Programme, Konzepte, Leistungs- beschreibungen und Pflichtenhefte sowie die Nutzungsrechte daran

- ✓ nur an Dritte übertragen, wenn BC dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. BC ist nur dann berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn berechnigte Interessen von BC einer Zustimmung entgegenstehen.
- ✓ nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- ✓ die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit kein unerlaubter Zugriff genommen wird.

3. Zusammenarbeit der Vertragspartner

3.1| AnsprechpartnerIn

Der Kunde benennt für die Dauer der Zusammenarbeit eine/n AnsprechpartnerIn, die/der für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.

3.2| Mitarbeitende von BC

Auch wenn Leistungen am Einsatzort des Kunden erbracht werden, ist BC allein befugt, seinen Mitarbeitenden Weisungen zu erteilen. Die Mitarbeitenden werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Mit Vorgaben wird sich der Kunde an den Ansprechpartner von BC wenden.

BC entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeitenden eingesetzt werden und behält sich

die Möglichkeit vor, Mitarbeitende jederzeit auszutauschen. BC kann zur Ausführung der Leistungen selbstständige Unterauftragnehmer, freie Mitarbeitende und Mitarbeitende anderer Unternehmen einsetzen.

3.3| Gesprächsnotizen|Protokolle

Über Besprechungen zwischen den Vertragspartnern kann BC Gesprächsnotizen/Protokolle erstellen und an den Kunden weiterleiten. Die Gesprächsnotizen/Protokolle gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht.

3.4| Termine

Genannte Termine oder Angaben über die benötigte Dauer zur Erfüllung der entsprechenden Leistungen stellen lediglich Richtwerte dar, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Termine erfolgen in beidseitiger Absprache und dabei werden Vorlaufzeiten für die Ressourcen von BC berücksichtigt.

4. Mitwirkung des Kunden

Alle Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten und daher kostenlos, termingerecht, in der erforderlichen Qualität und im geforderten Umfang zu erbringen. Etwaige Verzögerungen bzw. nicht vollständige oder mangelhafte Erfüllung gehen zu Lasten des Kunden. Sollten vom Kunden zu erbringende Leistungen ersatzweise durch BC erbracht werden, so können hieraus Terminverschiebungen sowie Mehraufwendungen resultieren, die zusätzlich an BC zu vergüten sind.

4.1| Organisatorische Mitwirkungspflichten

- ✓ Bereitstellung eines qualifizierten Projektleitenden
- ✓ Bereitstellung von Mitarbeitenden aus den betroffenen Fachbereichen, die über gute Kenntnisse der Ist-Abläufe verfügen, die Kompetenzen für Entscheidungen zur Gestaltung neuer Abläufe haben und die im festgelegten Umfang für Projektarbeiten freigestellt werden
- ✓ Klärung von Fragen, welche sich im Rahmen der Auftragsbearbeitung ergeben
- ✓ Unterstützung bei der Erarbeitung des Projektplans
- ✓ Schriftliche Abnahme des Projektplans
- ✓ Schriftliche Abnahme des Leitfadens
- ✓ Schriftliche Abnahme des eingerichteten Systems
- ✓ Erarbeitung und Erstellung eines Berechtigungskonzepts
- ✓ Bereitstellung der Altdaten für die Übernahme in der erforderlichen Qualität und Vollständigkeit
- ✓ Nachpflege der übernommenen Daten
- ✓ Durchführung von Massen- und Integrationstests gemäß der Testanleitung
- ✓ Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur in Form eines betriebsbereiten Netzwerks, eines Remotezugangs (VPN) auf das Kundensystem

4.2| Fachliche Mitwirkungspflichten

- ✓ Bereitstellung von Mitarbeitenden aus den betroffenen Fachbereichen, die
 - o fachliche Kenntnisse und Kenntnisse zu unternehmensinternen Abläufen haben
 - o zur Kommunikation mit den Fachbereichen und als Multiplikatoren dienen und somit zum Aufbau des Know-hows beitragen
 - o idealerweise das operative Geschäft beherrschen und den Geschäftsprozess überblicken, um einen optimalen Einsatz der Software im Unternehmen zu gewährleisten
- ✓ Freigabe von fachlichen und/oder technischen Konzepten, sofern diese keine Mängel

- ✓ aufweisen, die eine Abnahme verhindern können
- ✓ Notwendige Sachmittel und Infrastruktur (z. B. Hard- und Software, Arbeitsplatz, Telefon, Besprechungsraum, etc.) kostenfrei zur Verfügung stellen und den Zugang zu benötigten Rechnern und Software ermöglichen.
- ✓ Testdaten und Testfälle in der erforderlichen Qualität und Quantität rechtzeitig bereitstellen. Die Testdaten und Testfälle müssen den Produktivbetrieb abbilden
- ✓ Mängel in den vom Kunden erstellten Leistungsteilen während der Zusammenarbeit und der Gewährleistungsdauer unverzüglich entfernen

4.3 | Systemumgebung

Der Kunde stellt die für die Erbringung der Leistungen im Einzelvertrag festgelegte, erforderliche Systemumgebung (Hardware, Betriebssystem, Applikations- und Entwicklungsumgebung) entsprechend den Vorgaben von BC ablauffähig, mit vollständiger und korrekter Funktionalität, für den festgelegten Termin, rechtzeitig zur Verfügung.

4.4 | Kosten der Anschaffung für die Systemumgebung

Sämtliche Anschaffungen (siehe Ziffer 4.3), die für die Erbringung der Leistungen und eine gegebenenfalls anschließende Gewährleistungsphase erforderlich sind, sind vom Kunden auf eigene Kosten zu tätigen.

Stellt der Kunde die Anschaffungen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, so hat er die darauf resultierenden Mehrkosten, insbesondere auch die Bereitstellungskosten pro MitarbeiterInnenstunde, zu übernehmen.

4.5 | Unterstützung durch den Kunden

Der Kunde unterstützt BC umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche und fachlich qualifizierte Beantwortung von Fragen, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse, Tests usw.

4.6 | Technische Voraussetzung für die Leistungserbringung

Der Kunde wird die für die Leistungen von BC erforderlichen Voraussetzungen schaffen (Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Berechtigungen, Zugang zu Hard- und Software, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen, Bereitstellung eines leistungsfähigen Remote-Zugangs u. a. zur ERP-Systemlandschaft).

5. Änderungsverfahren (Change Request)

5.1 | Änderungsverlangen

Während der Laufzeit des Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf die inhaltliche Umsetzung als auch auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen.

5.2 | Prüfung des Änderungsverlangens

Im Falle eines Änderungsverlangens durch den Kunden wird BC innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob die Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf den Einzelvertrag haben, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands sowie der Neuregelung von Fristen und Terminen.

Der Kunde hat dann innerhalb einer weiteren Frist von fünf Arbeitstagen BC schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag aufrechterhalten will oder ob er den Einzelvertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann BC den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

5.3 | Änderungsvorschlag von BC

Im Falle eines Änderungsvorschlags von BC wird der Kunde innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

5.4 | Fortsetzung | Unterbrechung der Arbeiten

Solange eine Einigung über den Änderungsvorschlag nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Einzelvertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung ganz oder teilweise unterbrochen.

5.5 | Bei Leistungen, die individuelle Änderungen bzw. Anpassungen an bestehenden Softwarelösungen darstellen, sind diese nicht Bestandteil der Softwarepflege. In solchen Fällen, beispielsweise bei Updates, müssen diese ggf. mit gesondertem Aufwand nachgezogen bzw. bei wesentlichen Änderungen des Softwareherstellers neu konzipiert und ggf. neu implementiert werden.

6. Abnahme

Soweit durch Gesetz vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart, erfolgt eine Abnahme gemäß den folgenden Bedingungen:

6.1 | Einzel- und Teilleistungen

Hat der Einzelvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelleistungen zum Gegenstand (z. B. Upgrade mehrerer Projekte), so werden diese Einzelleistungen getrennt und voneinander unabhängig abgenommen.

Sofern im Einzelvertrag Teilleistungen (z. B. Projektmeilensteine) definiert werden, werden diese einzeln abgenommen. Mit der Abnahme aller Einzel- bzw. Teilleistungen ist die Gesamtleistung des Einzelvertrages abgenommen.

Bei einzelvertraglich vereinbarter Endabnahme können hinsichtlich der Einzel- und Teilleistungen, für die eine Abnahme vorliegt, nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Einzel- bzw. Teilleistungen betreffen.

6.2 | Frist

Nach Erbringung der geschuldeten (Einzel- bzw. Teil-) Leistung, stellt BC das Ergebnis dem Kunden zur Abnahme bereit.

Der Kunde hat das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen vollständig zu prüfen und das Ergebnis BC schriftlich mitzuteilen.

6.3 | Erheblichkeit

Die Abnahme darf nicht verweigert werden, sofern ein festgestellter Mangel die Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindert. Diese unerheblichen Fehler beseitigt BC im Rahmen der Gewährleistung.

6.4 | Mängelbeseitigung

Hat der Kunde eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt BC die aufgeführten Fehler in angemessener Frist und unter Berücksichtigung des Projektplans. Das Leistungsergebnis stellt BC erneut zur (Teil-) Abnahme bereit.

6.5 | Abnahmeprotokoll

Die Vertragspartner erstellen ein Abnahmeprotokoll, in dem die vorbehaltlose Abnahme erklärt oder

verweigert wird. Im Fall der Verweigerung sind im Abnahmeprotokoll für jede Beanstandung alle abnahmehindernden Gründe und entsprechenden Nachweise in detaillierter Form aufzunehmen. Das Protokoll ist von allen Vertragspartnern durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen (soweit im Angebot oder Einzelvertrag nichts anderes vereinbart)

7.1 | Vergütung

Der Kunde zahlt an BC die im Einzelvertrag festgelegte Vergütung. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. BC ist berechtigt, definierte und erbrachte Einzel- oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

7.2 | Zahlungsbedingungen

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Pauschal-/Festpreisvereinbarung

Pauschal- bzw. Festpreise sind, soweit nicht anders vereinbart, in einer Summe zahlbar.

Aufwandsvereinbarung

Sofern die Vertragspartner keinen Festpreis vereinbart haben, werden alle Leistungen – Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reisekosten und Spesen – nach Aufwand entsprechend den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt. Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten abgerechnet, jedoch ohne Zuschläge auf die jeweils gültigen Stundensätze.

Die Berechnung von Reisezeiten, Reisekosten sowie Aufenthaltsorten erfolgt in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeitenden von BC. Reisekosten und Reisezeiten entstehen bei Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeitenden und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. den verschiedenen Einsatzorten des Kunden.

Die Abrechnung erfolgt, unter Vorlage der bei BC üblichen Leistungs- und Zeitnachweise, unmittelbar nach Leistungserbringung. Bei einem Leistungszeitraum von mehr als einem Monat kann BC erbrachte Leistungen monatlich abrechnen. Einwände gegen die Abrechnung muss der Kunde binnen drei Wochen nach Abrechnungsdatum schriftlich geltend machen.

Sofern BC vereinbarte Leistungen aus Gründen, die BC nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann, werden die vereinbarten Zeiten trotzdem abgerechnet, es sei denn der Kunde weist nach, dass die betroffenen BC-Mitarbeitende anderweitig eingesetzt werden konnten.

7.3 | Fälligkeit

Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Der Verzug des Kunden bei Erbringung vereinbarter Mitwirkungspflichten lässt die Fälligkeit von Zahlungen unberührt.

7.4 | Zinsen

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist BC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

7.5 | Rechtsvorbehalt

BC behält sich bis zur vollständigen Zahlung das Recht an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen vor. Bis zur vollständigen Bezahlung ist BC berechtigt, die weitere Nutzung des Leistungsergebnisses zu untersagen.

Gerät der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug und ist BC aus diesem Grund vom Vertrag

zurückgetreten kann BC vom Kunden ferner die Herausgabe sämtlicher Kopien oder – soweit eine Herausgabe nicht möglich ist – deren vollständige Löschung verlangen.

Der Kunde hat BC bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und Dritte über die Rechte von BC zu unterrichten.

8. Sachmangel

8.1 | Sachmangel bei Lieferung von Zusatz-, Anpassungs-, Änderungs-, Ergänzungs-, Schnittstellenprogrammen und sonstigen Programmen („Programme“)

Ein Sachmangel liegt dann vor, wenn ein Programm

- ✓ nicht die im Einzelvertrag beschriebene Beschaffenheit hat oder
- ✓ sich nicht zu der im Einzelvertrag definierten bestimmungsgemäßen Verwendung eignet.

Fristen

Ansprüche wegen Sachmangel verjähren in 12 Monaten, die Frist beginnt mit der Ablieferung.

Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.

Mängelanzeige

Aufgetretene Mängel sind vom Kunden in für BC nachvollziehbarer und reproduzierbarer Weise zu dokumentieren und BC schriftlich unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

Recht auf Nacherfüllung

Werden BC Mängel gemeldet, die der Sachmängelhaftung seitens BC unterliegen, wird BC binnen angemessener Frist kostenlos nacherfüllen. Dabei wird BC die Schwere der Behebbarkeit des Sachmangels sowie dessen Auswirkung beim Kunden berücksichtigen.

Die Mängelbeseitigung kann auch durch schriftliche oder telefonische Handlungsanweisung an den Kunden, über Datenfernübertragung oder Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware erfolgen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Handlungsanweisungen umzusetzen. Soweit ihm dies zumutbar ist, hat er die Datenfernübertragung zu ermöglichen oder die Korrektursoftware sofort nach deren Lieferung einzuspielen. Als Mängelbeseitigung gilt auch eine Umgehung, soweit dadurch die Verwendung des Programms zum vertraglich vorhergesehenen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigt ist und soweit dem Kunden die Umgehung zumutbar ist.

Die Nacherfüllung kann nach Wahl von BC durch Mängelbeseitigung oder durch Neulieferung der gelieferten Programme erfolgen.

Zusätzliche Kosten

BC trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. BC behält sich das Recht vor, Mehrkosten, die sich aufgrund einer Verbringung des Programms durch den Kunden an einen anderen als den Lieferort ergeben, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Scheitern der Nacherfüllung

Nachfristsetzung

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit fehl, wird der Kunde BC eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, es sei denn, dem Kunden ist die Fristsetzung nicht zumutbar oder BC

verweigert die Nacherfüllung. Nach Fristablauf hat der Kunde binnen angemessener Zeit zu erklären, ob er weitere Leistungen oder die nachfolgend geregelten Ansprüche verlangt.

Rücktritt / Minderung

Der Kunde kann nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Der Kunde ist zum Rücktritt nicht berechtigt, wenn der Mangel des Programms unerheblich ist.

Im Falle des Rücktritts ist BC berechtigt, für den vom Kunden gezogenen Nutzen aus dem Programm eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamt-Nutzungszeit des Programms errechnet, unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung des Programms aufgrund des Mangels eingeschränkt war.

Schadenersatz statt der Leistung / Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Neben dem Rücktritt oder der Minderung kann der Kunde, wenn BC ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Ausschluss der Sachmängelhaftung

Soweit der Kunde das Programm selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sachmängeln, es sei denn der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht auf die Änderung zurückzuführen sind und dass auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch BC dadurch nicht beeinflusst wird.

Keine Selbstvornahme

Der Kunde ist nicht berechtigt, den Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.2 | Sachmängel bei sonstigen Leistungen

Sind andere als die in Ziffer 8.1 genannten, von BC auf Basis eines Einzelvertrages zu erbringenden Leistungen nicht wie geschuldet erbracht worden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung.

9. Rechtsmangel

9.1 | Ein Rechtsmangel liegt dann vor, wenn die für die vertragsgemäße Nutzung der Programme erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt wurden, insbesondere dann, wenn durch die vertragsgemäße Nutzung Schutzrechter Dritter verletzt werden.

9.2 | Fristen

Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, die Frist beginnt mit der Ablieferung. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.

9.3 | Mängelanzeige

Aufgetretene Rechtsmängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und BC schriftlich nach Entdeckung mitzuteilen.

9.4 | Nacherfüllung

Liegen Rechtsmängel vor bzw. sind Schutzrechter Dritter verletzt worden, wird BC den Kunden von berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen und wird nach seiner Wahl, entweder

- ✓ dem Kunden das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder
- ✓ das betroffene Programm / den betroffenen Programmteil, soweit dies für den Kunden

- ✓ zumutbar ist, austauschen oder das betroffene Programm / den betroffenen Programmteil im Rahmen der Zumutbarkeit für den Kunden so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

9.5 | Weitere Rechte des Kunden

Ist die Nacherfüllung nicht möglich, wird BC den betroffenen Funktionsblock zurücknehmen und dem Kunden die von ihm geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzahlen.

Sofern BC ein Verschulden trifft, kann der Kunde Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

9.6 | Der Kunde ist zur Schadensminderung verpflichtet.

Hierzu wird er

- ✓ BC rechtzeitig und schriftlich über den erhobenen Anspruch informieren
- ✓ keinen Anspruch von sich aus anerkennen
- ✓ BC ermächtigen, auf eigene Kosten einen Rechtsstreit zu führen und beizulegen, wobei der Kunde die notwendige, ihm zumutbare Unterstützung gewährt.

9.7 | Soweit der Kunde das Programm selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Rechtsmängeln, es sei denn der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht auf die Änderungen zurückzuführen sind und dass auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch BC dadurch nicht beeinflusst wird.

10. Haftung

BC haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach folgenden Bestimmungen.

10.1 | Unbegrenzte Haftung

BC haftet unbegrenzt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens und bei Übernahme einer Garantie.

10.2 | Vertragstypisch vorhersehbarer Schaden

BC haftet, wenn keiner der in Ziffer 10.1 bezeichneten Fälle gegeben ist und es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

10.3 | Sonstige Fälle

BC haftet, wenn keiner der in Ziffer 10.1 und 10.2 bezeichneten Fälle gegeben ist, insbesondere bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf die vertraglich geschuldete Vergütung, maximal 500.000,00 EURO.

10.4 | Mitverschulden und Datensicherung

Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von BC als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss der Kunde sich sein Mitverschulden anrechnen lassen.

Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von BC verschuldeten Datenverlust haftet BC deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen

Abständen verlorengegangen wären.

10.5 | Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Vertraulichkeit und Pressemitteilung

11.1 | Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Seite nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Beide Vertragspartner verpflichten auch ihre Mitarbeitende zur Wahrung der Vertraulichkeit.

11.2 | Pressemitteilungen

Die Vertragspartner dürfen öffentlich, insbesondere an die Presse und potenzielle Kunden, nur über die Tatsache des Vertragsschlusses unter Nennung des Vertragspartners, des Vertragsgegenstandes, des Vertragsgebiets und der Summe der vereinbarten Vergütung berichten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 | Änderungen | Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen oder des konkreten Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

12.2 | Schriftform

Soweit nach diesen Geschäftsbedingungen oder dem konkreten Einzelvertrag die Schriftform gefordert wird, genügt die Übersendung in elektronischer oder fernschriftlicher Form.

12.3 | Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen oder des konkreten Einzelvertrages oder eines Anhangs nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile werden in diesem Fall durch entsprechende zulässige Bestimmungen ersetzt, welche dem Sinn der ersetzten Bestimmungen soweit als zulässig entsprechen.

12.4 | Sprache

Die deutschsprachige Fassung dieser Geschäftsbedingungen sowie der Einzelverträge ist bindend.

12.5 | Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Vereinbarung über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.6 | Schlichtung

Vor jedem Gerichtsverfahren werden die Vertragspartner einen außergerichtlichen Einigungsversuch – ggf. unter Einschaltung eines Schiedsrichters – unternehmen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint nicht erfolgsversprechend.

12.7 | Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart, Landgericht Stuttgart HRB 253059

www.bc-competence.de
Rosine-Starz-Straße 16 | 71272 Renningen
bc-competence GmbH